

VERORDNUNG (EU) Nr. 1291/2009 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2009****über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission vom 12. Juli 1982 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben⁽²⁾ sind die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße und die Anzahl der Buchführungsbetriebe für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 festgesetzt worden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾ ist der Begriff „wirtschaftliche Betriebsgröße“ neu definiert worden und wird nunmehr in Euro ausgedrückt; auch einige andere Kriterien des Klassifizierungssystems sind geändert worden.
- (3) Infolge der mit der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates⁽⁴⁾ vorgenommenen Änderung müssen die Gebiete Bulgariens und Rumäniens berücksichtigt werden. In dem Bemühen um eine größere Genauigkeit müssen zusätzliche Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 vorgenommen werden. Aus Gründen der Klarheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 daher aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.
- (4) Die Auswahl der Buchführungsbetriebe muss in jedem Gebiet in einheitlicher Weise erfolgen und deshalb müssen Durchführungsbestimmungen zu den entsprechenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 erlassen werden.
- (5) Die im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen zu untersuchenden landwirtschaftlichen Betriebe gehören zum Erfassungsbereich der Strukturhebungen und Gemeinschaftszählungen oder einzelstaatlichen Zählungen betreffend die landwirtschaftlichen Betriebe.
- (6) Aufgrund der zur Ausarbeitung der Pläne für die Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe (Auswahlpläne) für jedes Rechnungsjahr verfügbare Angaben und der unterschiedlichen Lage der Landwirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten müssen je nach Mitgliedstaat, möglicherweise sogar je nach Gebiet, unterschiedliche Schwellenwerte der wirtschaftlichen Betriebsgröße zugrunde gelegt werden.
- (7) Nach den bisherigen Erfahrungen wird das Funktionieren des Informationsnetzes erleichtert, wenn die Anzahl der je Gebiet ausgewählten Buchführungsbetriebe bis zu 20 % nach oben oder unten variieren kann, sofern die Gesamtzahl der je Mitgliedstaat festgesetzten Betriebe dadurch nicht verringert wird.
- (8) Da das Finanzmanagement für eine solche Maßnahme schwierig ist, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben⁽⁵⁾ die Anzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen, für die eine Gemeinschaftsfinanzierung gewährt werden kann, beschränkt. Aus Gründen der Klarheit und der Kohärenz ist diese Änderung auch in die vorliegende Verordnung aufzunehmen. Eine gewisse Flexibilität bei der Zahl der Buchführungsbetriebe pro Gebiet ist weiterhin zuzulassen, solange die Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe in dem betreffenden Mitgliedstaat gewahrt bleibt.
- (9) Der Auswahlplan muss eine Mindestanzahl von Angaben enthalten, an Hand derer sich seine Tauglichkeit im Hinblick auf die Ziele des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführung beurteilen lässt.
- (10) Für die Zwecke des Auswahlplans sollte der Erfassungsbereich nach den Gebieten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sowie den Betriebsarten und wirtschaftlichen Größenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 geschichtet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.⁽²⁾ ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 14.7.1983, S. 25.

- (11) Der Auswahlplan sollte vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres aufgestellt werden, so dass er genehmigt werden kann, bevor er für die Auswahl der Buchführungsbetriebe benutzt wird. Für das Rechnungsjahr 2010 brauchen die Mitgliedstaaten jedoch mehr Zeit, um den Auswahlplan aufzustellen, weil nicht alle erforderlichen Bezugsquellen ausreichend rechtzeitig zur Verfügung stehen. Deshalb empfiehlt es sich, für die Mitteilung des Auswahlplans für das betreffende Rechnungsjahr eine andere Frist vorzusehen.
- (12) Da die Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 ab dem Rechnungsjahr 2010 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Rechnungsjahr gelten.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) ein „landwirtschaftlicher Betrieb“ ist eine betriebswirtschaftliche Einheit, wie sie im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarerhebungen und -zählungen definiert worden ist;
- (b) das „Klassifizierungssystem“ ist das mit der Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 errichtete gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe.

Artikel 2

Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße

Für das Rechnungsjahr 2010 (Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2010 beginnt) und für die nachfolgenden Rechnungsjahre wird die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 bezeichnete Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße wie folgt festgesetzt:

— Belgien:	25 000 EUR
— Bulgarien:	2 000 EUR
— Tschechische Republik:	8 000 EUR
— Dänemark:	15 000 EUR
— Deutschland:	25 000 EUR
— Estland:	4 000 EUR
— Irland:	4 000 EUR
— Griechenland:	4 000 EUR
— Spanien:	4 000 EUR
— Frankreich:	25 000 EUR
— Italien:	4 000 EUR
— Zypern:	4 000 EUR

— Lettland:	4 000 EUR
— Litauen:	4 000 EUR
— Luxemburg:	25 000 EUR
— Ungarn:	4 000 EUR
— Malta:	4 000 EUR
— Niederlande:	25 000 EUR
— Österreich:	8 000 EUR
— Polen:	4 000 EUR
— Portugal:	4 000 EUR
— Rumänien:	2 000 EUR
— Slowenien:	4 000 EUR
— Slowakei:	15 000 EUR
— Finnland:	8 000 EUR
— Schweden:	15 000 EUR
— Vereinigtes Königreich (ausgenommen Nordirland):	25 000 EUR
— Vereinigtes Königreich (nur Nordirland):	15 000 EUR

Artikel 3

Anzahl der Buchführungsbetriebe

Die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je Gebiet wird im Anhang festgesetzt.

Die Anzahl der für jedes Gebiet auszuwählenden Buchführungsbetriebe kann bis zu 20 % über oder unter der im Anhang genannten Anzahl liegen, sofern die für den betreffenden Mitgliedstaat festgesetzte Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe gewahrt bleibt.

Artikel 4

Auswahlplan

Der Plan zur Auswahl der Buchführungsbetriebe hat zum Ziel, die Repräsentativität aller Buchführungsbetriebe zu gewährleisten.

Er umfasst:

- (a) die für seine Ausarbeitung berücksichtigten Grundelemente, nämlich
- die Angabe der statistischen Bezugsquellen,
 - die Modalitäten der Stratifikation des Erfassungsbereichs gemäß den Gebieten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 und den im Klassifizierungssystem festgelegten betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Betriebsgrößen,
 - die Modalitäten der Bestimmung des Auswahlgesetzes für die einzelnen Schichten,
 - die Modalitäten der Auswahl der Buchführungsbetriebe;

- (b) die Aufteilung der Betriebe des Erfassungsbereichs nach den im Klassifizierungssystem festgelegten betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Betriebsgrößen (mindestens den betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen entsprechend) und
- (c) die Zahl der in jeder Schicht auszuwählenden Buchführungsbetriebe.

Artikel 5

Mitteilung

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Auswahlplan gemäß Artikel 4 der Kommission alljährlich spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres, auf das er sich bezieht.

Für das Rechnungsjahr 2010 wird der Plan jedoch spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres übermittelt, auf das er sich bezieht.

Die Mitteilung erfolgt auf elektronischem Wege anhand der Informationssysteme, die den zuständigen Behörden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Form und Inhalt der mitzuteilenden Angaben sind in Mustern festgelegt, die den Mitgliedstaaten anhand der Informationssysteme zur Verfügung gestellt werden.

teme zur Verfügung gestellt werden. Diese Muster und die anzuwendenden Verfahren werden nach Unterrichtung des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen angepasst und aktualisiert.

Die Angaben in den Mitteilungen werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gemäß den von diesen Behörden gewährten Zugangsrechten in die Informationssysteme eingegeben und dort aktualisiert.

Artikel 6

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird am 30. Juni 2010 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2009

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
	BELGIEN	
341	Vlaanderen	720
342	Bruxelles-Brussel	—
343	Wallonie	480
Belgien insgesamt		1 200
	BULGARIEN	
831	Северозападен, (Severozapaden)	346
832	Северен централен, (Severen tsentralen)	358
833	Североизточен, (Severoiztochen)	373
834	Югозападен, (Yugozapaden)	335
835	Южен централен, (Yuzhen tsentralen)	394
836	Югоизточен, (Yugoiztochen)	396
Bulgarien Insgesamt		2 202
745	TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 417
370	DÄNEMARK	2 150
	DEUTSCHLAND	
010	Schleswig-Holstein	565
020	Hamburg	97
030	Niedersachsen	1 307
040	Bremen	—
050	Nordrhein-Westfalen	1 010
060	Hessen	558
070	Rheinland-Pfalz	887
080	Baden-Württemberg	1 190
090	Bayern	1 678
100	Saarland	90
110	Berlin	—
112	Brandenburg	284
113	Mecklenburg-Vorpommern	268
114	Sachsen	313
115	Sachsen-Anhalt	270
116	Thüringen	283
Deutschland insgesamt		8 800

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
755	ESTLAND	658
380	IRLAND	1 300
	GRIECHENLAND	
450	Makedonia - Thraki	2 000
460	Ipiros – Peloponnisos – Nissi Ioniou	1 350
470	Thessalia	700
480	Stereia Ellas, Nissi Egeaeou, Kriti	1 450
	Griechenland insgesamt	5 500
	SPANIEN	
500	Galicia	450
505	Asturias	190
510	Cantabria	150
515	País Vasco	352
520	Navarra	316
525	La Rioja	244
530	Aragón	676
535	Cataluña	664
540	Illes Balears	180
545	Castilla y León	950
550	Madrid	190
555	Castilla-La Mancha	900
560	Comunidad Valenciana	638
565	Murcia	348
570	Extremadura	718
575	Andalucía	1 504
580	Canarias	230
	Spanien insgesamt	8 700
	FRANKREICH	
121	Île-de-France	210
131	Champagne-Ardenne	380
132	Picardie	270
133	Haute-Normandie	170
134	Centre	410
135	Basse-Normandie	240
136	Bourgogne	360

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
141	Nord-Pas-de-Calais	290
151	Lorraine	240
152	Alsace	200
153	Franche-Comté	220
162	Pays de la Loire	460
163	Bretagne	480
164	Poitou-Charentes	370
182	Aquitaine	550
183	Midi-Pyrénées	490
184	Limousin	230
192	Rhône-Alpes	480
193	Auvergne	380
201	Languedoc-Roussillon	430
203	Provence-Alpes-Côte d'Azur	440
204	Corse	170
Frankreich insgesamt		7 470
	ITALIEN	
221	Valle d'Aosta	159
222	Piemonte	598
230	Lombardia	657
241	Trentino	279
242	Alto Adige	262
243	Veneto	741
244	Friuli-Venezia Giulia	549
250	Liguria	559
260	Emilia-Romagna	857
270	Toscana	635
281	Marche	493
282	Umbria	512
291	Lazio	550
292	Abruzzo	444
301	Molise	359
302	Campania	597
303	Calabria	479
311	Puglia	748

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
312	Basilicata	430
320	Sicilia	672
330	Sardegna	557
Italien insgesamt		11 137
740	ZYPERN	500
770	LETTLAND	1 000
775	LITAUEN	1 000
350	LUXEMBURG	450
UNGARN		
760	Közép-Magyarország	166
761	Közép-Dunántúl	187
762	Nyugat-Dunántúl	228
763	Dél-Dunántúl	260
764	Észak- Magyarország	209
765	Észak-Alföld	380
766	Dél-Alföld	470
Ungarn insgesamt		1 900
780	MALTA	536
360	NIEDERLANDE	1 500
660	ÖSTERREICH	2 000
POLEN		
785	Pomorze und Mazury	1 860
790	Wielkopolska und Śląsk	4 350
795	Mazowsze und Podlasie	4 490
800	Małopolska und Pogórze	1 400
Polen insgesamt		12 100
PORTUGAL		
615	Norte e Centro	1 233
630	Ribatejo e Oeste	351
640	Alentejo e Algarve	399
650	Açores e Madeira	317
Portugal insgesamt		2 300
RUMÄNIEN		
840	Nord-Est	852
841	Sud-Est	1 074

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
842	Sud-Muntenia	1 008
843	Sud-Vest-Oltenia	611
844	Vest	703
845	Nord-Vest	825
846	Centru	834
847	București-Ilfov	93
Rumänien insgesamt		6 000
820	SLOWENIEN	908
810	SLOWAKEI	523
FINNLAND		
670	Etelä-Suomi	461
680	Sisä-Suomi	251
690	Pohjanmaa	221
700	Pohjois-Suomi	167
Finnland insgesamt		1 100
SCHWEDEN		
710	Ebenen Süd- und Mittelschwedens	637
720	Forstwirtschaftliche Gebiete und land- und forstwirtschaftliche Mischgebiete Süd- und Mittelschwedens	258
730	Nordschweden	130
Schweden insgesamt		1 025
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
411	England — North Region	420
412	England — East Region	650
413	England — West Region	430
421	Wales	300
431	Scotland	380
441	Northern Ireland	320
Vereinigtes Königreich insgesamt		2 500